



Genehmigungsbescheid der Firma Shell Deutschland Oil GmbH

28.08.2020

AZ.: 53.0018/19/4.1.1/Od/Ru

Wesentliche Änderung der Anlage Nr. 0017 Pyrolysebenzin-Vollhydrierung
Werk Süd der Rheinland Raffinerie

1.	Tenor.....	3
2.	Begründung	7
	2.1. Sachverhaltsdarstellung.....	7
	2.2. Verfahren	7
	2.3. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	11
	2.3.1. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	12
	2.3.2. Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	14
	2.3.3. Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	14
	2.3.4. Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	14
	2.3.5. Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	15
	2.3.6. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	15
	2.3.7. Belange des Arbeitsschutzes	16
	2.4. Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	16
3.	Nebenbestimmungen	17
	3.1. Allgemeines	18
	3.2. Luft	18
	3.3. Bau	20
	3.4. Anlagenbezogener Gewässerschutz	20
	3.5. Sicherheitsbericht	20
	3.6. Ausgangszustandsbericht.....	21
4.	Hinweise	21
5.	Kostenentscheidung	21
6.	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	21
7.	Rechtsbehelfsbelehrung	22

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Shell Deutschland Oil GmbH
Ludwigshafener Straße 1
50389 Wesseling

auf Ihren Antrag vom 03.04.2019 die Genehmigung zur Änderung der

Pyrolysebenzin-Vollhydrierung mit Benzol-Toluol-Extraktion
(Anlage 0017)

(Nr. 4.1.1 i.V.m. 1.2.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling, Gemarkung Urfeld, Flur 5+6, Flurstück 116/131 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Stilllegung des Umlaufofens EL-2650 der C7-Kolonne sowie des Ofens EL-2601 und der damit verbundenen Rohrleitungsanbindungen und MSR-Technik
- Stilllegung des Olefinhydrierungs-Vorheizers (Ofen EL-2601) inkl. des zugehörigen Heizgas-Mischbehälters EO-2608 und der damit verbundenen Rohrleitungsanbindungen und MSR-Technik
- Stilllegung des Ofens EL-2651 (Bereits außer Betrieb) sowie der Kolonne EN-2652 und des Behälters EO-2652 inkl. der damit verbundenen Rohrleitungsanbindungen und MSR-Technik

- Errichtung und Betrieb eines Dampf-Aufheizers EM-2633 inkl. neuer Rohrleitungen und MSR (Ersatz des Olefinhydrierungs-Vorheizers EL-2601
- Einbau einer Rückschlagklappe als Vakuumbrecher
- Errichtung und Betrieb der Dampfkocher EM-2696 inkl. neuer Rohrleitungen und MSR (Ersatz der Umlaufofens EL-2650)
- Errichtung und Betrieb eines Kondensat-Sammelbehälters EO-2680 inkl. neuer Rohrleitungen, Schutz- und MSR-Einrichtungen, Beton-/ und Stahlbau und eines Schalldämpfers EA-2680 am Sicherheitsventil des Behälters. Installation einer Kühlkondensateinspeisung inkl. zugehöriger Ausrüstung (Rückschlagarmaturen, Regelventil) an der Saugseite der Pumpen sowie Austausch/Anpassung von Meßblenden
- Installation einer 70 bar Dampfleitung, einer Dampfreduzierstation inkl. eines Schalldämpfers EA-2601 zum Anfahren der Dampfleitung
- Installation einer neuen Kondensatringleitung vom Aufheizer EM-2633 zum neuen Kondensatsammelbehälter EO-2680 mit Anbindung an EO-2669 inkl. Mess- und Regeltechnik
- Installation einer neuen Dampftringleitung von MMP-7 zum neuen Dampfkocher EM-2669 inkl. Mess- und Regeltechnik
- Modifizierung am bestehenden Kondensatsammelbehälter EO-2669 durch Installation eines neuen Stutzens anstelle eines bestehenden Reservestutzens zur Aufnahme von anfallenden Kondensatmengen
- Erneuerung/Austausch des Sperrölbehälters EO-22658 inkl. Rohrleitungsanbindungen und MSR-Technik
- Installation einer Drucküberwachung mit Schaltfunktion eines Ventils an EN-2654
- Umbau am Schmutzwasserbehälter EO-2667 mit Anpassung/Installation von Ausrüstungen (Füllstandsmessung, Pumpen, Deflagrationssicherungen, Rückschlagarmaturen, Stickstoffanschluss) zur Verhinderung von Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre, Flammenrückschlägen und Rückströmungen

- Installation/Anpassung von Schutzeinrichtungen und MSR-Technik im Rahmen der Installation der Dampfkocher EM-2696
- Austausch von Sicherheitsventilen
- Installation von Schnellschlussventilen und Druckmessungen
- Implementierung von Differenzdruckalarmen und Abschaltungen
- Ersatz von Rohrleitungsabschnitten
- Installation/Anpassung/Ertüchtigung Austausch von Ausrüstungen und MSR-Technik wie Druckmessungen, Regelventile, Rückschlagklappen und Messblenden
- Installation neuer Anbindungen des Wasserstoff-Leckagestroms vom H₂-Kompressor EV-2601/1-3 zur Fackel
- Ausführung diverser sicherheitsrelevanter Ausrüstungen und MSR-Technik wie thermische Expansionsventile (TERV), Schlüsselverriegelungen. Rückschlagarmaturen
- Installation einer Unterdrucksicherung an der C₇-Kolonne EN-2651 und von Sicherheitsventilen
- Ersatz von Handventil durch Schnellschlussventil
- Installation sicherheitsrelevanter Levelmessung und Abschaltung am EO-2630
- Installation von Schwingungsüberwachung und Abschaltung sowie Ölmessungen an den Wasserstoffkompressoren (EV-2601/1-3) inkl. MSR-Technik
- Anpassung der Überfüllsicherung des C₅-Strippers EN-2603
- Austausch des Sicherheitsventils SV-4954
- Austausch von Sicherheitsventilen und Ersetzen von gewichtsbelasteten Klappen (SV-4675 und SV-4682)
- Installation von Überfüllsicherung am EO-2601
- Austausch von Sicherheitsventilen (Sperrölsystem des Kreislaufverdichters SV-7427,SV7428)
- Installation von sicherheitsgerichteten Temperaturalarmen in Tanksammelleitungen

- Installation sicherheitsrelevanter Alarmeinrichtungen
- Installation zusätzlicher Sicherheitsabschaltung Kolonne EN-2657
- Erhöhung der jährlichen Anlagenkapazität von 620.000 t/a auf 652.000 t/a durch Erhöhung der Jahresbetriebsstunden von 8.323 h/a auf 8.760 h/a und unter Beibehaltung des genehmigten stündlichen Anlagendurchsatzes von 74,45 t/h
- Änderung der Nebenbestimmungen wie in Tabelle 3-4 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen aufgeführt.

Diese Genehmigung schließt folgende weitere behördliche Entscheidung gemäß § 13 BImSchG mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW (Az. 60-333-19-01) vom 09.05.2020
- Stilllegungsanzeige nach §15 Abs.3 BImSchG der Umlauföfen EL-2650/EL-2651 und des Olefinhydrierungs-Vorheizers EL-2601 sowie der Kolonne EN-2652 und des Behälters EO-2652

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach §13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist

(Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2. Begründung

2.1. Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 03.04.2019 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Pyrolysebenzin-Vollhydrierung mit Benzol-Toluol-Extraktion (Anlage 0017) ein (Antragseingang am 11.04.2019).

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit, der Sicherstellung der Anlagenintegrität und Maßnahmen zur betrieblichen Anlagenoptimierung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz. Außerdem soll der jährliche Anlagendurchsatz von 620.000 t/a auf 652.000 t/a erhöht werden.

Des Weiteren hat die Antragstellerin beantragt, die bestehenden Nebenbestimmungen aus vergangenen Genehmigungsbescheiden auf die aktuelle Situation anzupassen.

2.2. Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage Pyrolysebenzin-Vollhydrierung mit Benzol-Toluol-Extraktion (Anlage 0017) ist als Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (linear oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische) der Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderungen der Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von

vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter Nr. 4.4.1 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Da die beantragten Änderungen als wesentliche Änderung der o.a. Anlage im Sinne des §16 BImSchG zu betrachten sind, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war, wäre hier ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §16 (1) BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte allerdings mit Einreichung des Antrags, entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage Pyrolysebenzin-Vollhydrierung mit Benzol-Toluol-Extraktion (Anlage 0017) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.3 genannte Anlage, welche eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG notwendig macht.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung und die Neuerrichtung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß §5 Abs. 2 UVPG am 23.09.2020 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Die Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU).

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Firma Shell Deutschland GmbH hat mit Datum vom 03.04.2019 bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Pyrolysebenzin-Vollhydrierung mit Benzol-Toluol-Extraktion (Anlage 0017) eingereicht. (Antragseingang am 11.04.2019). Der Antrag wurde mehrmals ergänzt, letztmalig am 20.03.2020.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formal vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Feuerwehr
- Rhein-Erft-Kreis
 - Gesundheitsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Obere Bodenschutzbehörde)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- LANUV NRW

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Emissionen aus direkten Quellen

Die derzeitigen Öfen der Anlage haben eine Feuerungswärmeleistung von 4,6 MW (EL-2601), 8,1 MW (EL-2650), 5.2 MW (EL-2651 - außer Betrieb) und werden im Rahmen des Vorhabens stillgelegt werden.

Mit dem vorliegenden Antrag hat die Antragstellerin die Stilllegung der o.a. Feuerungsanlagen nach §15 (3) BImSchG beantragt.

Durch die Stilllegung der Öfen entfallen die direkten Rauchgasemissionen der Anlage und damit Emissionen an NO_x, SO_x, CO und Staub. Nach Umsetzung der beantragten Änderung existieren in der Anlage keine direkten Quellen mehr.

Emissionen aus diffusen Quellen

In den vorliegenden Antragsunterlagen hat die Antragstellerin dargestellt, dass diffuse Kohlenwasserstoffemissionen an produktführenden Leitungssystemen (Flanschverbindungen, Armaturen) und produktfördernden Pumpen anfallen.

Die von der Antragstellerin rechnerisch ermittelten diffusen Emissionen gemäß VDI 2440, die durch die Änderungen an Flanschverbindungen, Armaturen und Pumpen verursacht werden, führen zu einer Reduzierung der diffusen Emissionen aus dynamischen und statischen Dichtelementen um ca. 9,1 g/h bzw. 79,8 kg/a.

Des Weiteren werden zur Reduzierung der diffusen Emissionen die zu ändernden bzw. neue Pumpen oder Verdichter mit Mehrfach-Gleitringdichtungen (oder gleichwertigen Systemen) ausgeführt.

Außerdem werden TA Luft-konforme Armaturen (z.B. federbelastete Stopfbuchse mit Packung bzw. abgedichteter metallischer Faltenbalg oder gleichwertige Systeme bei neuen oder geänderten Armaturen) eingesetzt und gemäß den Dichtheitsanforderungen der TA Luft und VDI 2440 ausgeführt.

Weiterhin wird die Anzahl an Flanschverbindungen auf ein verfahrenstechnisch bzw. montagetechnisch erforderliches Mindestmaß reduziert.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 3.2.1. bis 3.2.3** Beachtung finden, hat die Genehmigungsbehörde aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Gerüche

Durch die beantragten Maßnahmen gehen von der Anlage keine zusätzlichen Geruchsemissionen aus.

Lärm

In der den Antragsunterlagen beigefügten Stellungnahme der Firma Müller-BBM vom 20.03.2019 (Bericht-Nr. M142253/02) führt die Antragstellerin aus, dass aus den beantragten Änderungen der Pyrolyse-Benzin-Hydrierung prinzipiell keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. In der o.a. Stellungnahme konnte die Antragstellerin nachvollziehbar darstellen, dass im Rahmen der beantragten Änderungen keine schalltechnisch relevanten Änderungen vorgenommen werden.

Erschütterungen

Durch die Antragsgegenstände werden keine erschütterungsrelevanten Anlagenteile errichtet oder geändert.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Die Genehmigungsbehörde kann daher davon ausgehen, dass durch Lichtquellen keine erheblichen Belästigungen oder schädlichen Umwelteinwirkungen

hervorgerufen werden. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

2.3.2. Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen sind abfallwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

2.3.3. Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4. Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5. Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1. Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können hinaus, vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Im vorgelegten Teilsicherheitsbericht erläutert die Antragstellerin ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen entsprechen müssen, ist ebenfalls den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen.

Die Antragstellerin hat den Teilsicherheitsbericht für die Anlage fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der Teilsicherheitsbericht ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 09.04.2020 (Gutachtennr.: 1592.4.1.1) festgestellt, dass die Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen. Das LANUV hat in dem o.a. Gutachten Nachbesserungen des Sicherheitsberichtes über sog. Einschübe gefordert, die unter **Nr. 3.5** in diesem Bescheid als Nebenbestimmungen formuliert worden sind. Das LANUV hat von einer erneuten Vorlage des aktualisierten Sicherheitsberichts abgesehen.

2.3.6. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1. Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Pyrolysebezin-Vollhydrierung werden Maßnahmen durchgeführt, die keinen signifikanten Bodeneingriff erfordern.

Mit Stellungnahme vom 08.10.2019 (Az.: Az.: 52.04.40-(3.10)-Shell-2019-1-böh) hat die zuständige Obere Bodenschutzbehörde (Dezernat 52 der BezReg Köln) keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Es wurden keine Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert, die in den Genehmigungsbescheid übernommen worden sind.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Für die Anlage „Pyrolysebezin-Vollhydrierung“ ist als IED-Anlage gemäß Art. 10 der europäischen Richtlinie RL 2010/75/EU im Rahmen des Änderungsantrags nach §16 BImSchG ein AZB gemäß §10 Absatz 1a BImSchG vorzulegen.

Da die Antragstellerin bis zur Erteilung der Genehmigung keinen AZB vorlegen konnte, kann die Genehmigungsbehörde die Vorlage des AZB gemäß § 7 Abs.1 9. BImSchV bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage verlangen.

Die Genehmigungsbehörde hat deshalb aufgrund der Belange des Bodenschutzes keine Bedenken gegen die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen, wenn die Nebenbestimmung unter **Nr. 3.6** berücksichtigt wird.

2.3.6.2. Gewässerschutz

Prozessabwasser

Durch die beantragten Änderungen kommt es nicht zu Änderungen in der bestehenden Wasser- und Abwasserwirtschaft der Anlage.

Niederschlagswasser

Durch die beantragten Änderungen wird das vorhandene System zur Entsorgung des Niederschlagswassers nicht geändert.

Mit Schreiben vom 05.07.2019 hat das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln keine grundsätzlichen Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Anlage im Zusammenhang mit den Veränderungen im wasserrechtlichen Bereich geäußert. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

Vorbeugender Gewässerschutz

Die Antragstellerin konnte nachvollziehbar darstellen, dass die Anforderungen nach den §§17 und 18 der AwSV für die beantragten Änderungen auch weiterhin erfüllt werden. Bei den beantragten Änderungen handelt es sich zwar um wesentliche Änderungen nach §2 Abs. 31 AwSV, da hier aber ausschließlich die HBV-Anlagen

Py-Bi-Vollhydrierung (Bau 391/395/396, AwSV-Anlagennummer 0017-0010) und BT-Extraktion (Bau 396, AwSV-Anlagennummer 0017-0030-x2) geändert werden, ist eine Eignungsfeststellung für die o.a. AwSV-Anlagen nicht notwendig.

Löschwasserrückhaltung

Auf die vorhandene Löschwasserrückhaltung haben die beantragten Änderungen keinen Einfluss.

Die Genehmigungsbehörde hat damit insgesamt aus Sicht des Gewässerschutzes unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmung unter **Nr. 3.4** Berücksichtigung findet, keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

2.3.6.3. Natur- und Landschaftsschutz

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bleiben von den beantragten Änderungen der Anlage unberührt.

2.3.6.4. Bauplanungsrecht und Achtungsabstand

Planungsrecht

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Wesseling beteiligt. Mit Stellungnahme vom 13.05.2019 äußerte dieses, dass aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB erteilt wird.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führt zwar zu einer Erhöhung der Kapazität der Anlage um ca. 30.000 t/a (5 %), da sich aber die genehmigte stündliche Einsatzmenge der Anlage nicht ändert und die Erhöhung der Jahresmenge nur durch die Erhöhung der jährlichen Betriebsstunden von 8.323 h/a auf 8.760 h/a verursacht wird, verzichtet die Genehmigungsbehörde auf die Vorlage eines KAS 18-Gutachtens für die beantragte Änderung.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine signifikante Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine signifikanten Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

2.3.6.5. Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling hat in Ihrer Stellungnahme vom 09.05.2020 (Az.: 60-333-19-01) abschließend festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die einzukonzentrierende Baugenehmigung wird erteilt. Die Übernahme der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erfolgt in Kapitel **3.3** entsprechend.

2.3.6.6. Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Wesseling hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 13.05.2020 (Az.: - Ro -) mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Weitere Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

2.3.6.7. Klimaschutz

Die Belange des TEHG sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

2.3.6.8. Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 28.05.2019 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Weitere Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

2.3.6.9. Gesundheitsschutz

Das für den Gesundheitsschutz zuständige Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 24.05.2019 (Az.: - 53/4 -) mitgeteilt, dass aus Sicht des Gesundheitsschutzes gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Weitere Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

2.3.7. Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen und der in Kapitel 4 befindlichen Hinweise ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfallverordnung - 12.BImSchV) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten, immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3. Nebenbestimmungen

3.1. Allgemeines

3.1.1. Der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

- 3.1.2.** Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen (Antragsgegenstände) in Betrieb genommen werden.
- 3.1.3.** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.4.** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2. Luft

- 3.2.1.** Die Flanschverbindungen sind technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen, die mit Stoffen der 5.2.6 TA-Luft beaufschlagt werden, ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ zu führen.
- 3.2.2.** Neuinstallierte Pumpen, in denen Stoffe der 5.2.6 TA-Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 3.2.3.** Neuinstallierte Absperr- oder Regelorgane, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.

3.3. Bau

3.3.1. Für das Bauvorhaben ist sind die folgenden Nachweise erforderlich. Dies müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde digital (an Baukontrolleur@wesseling.de) vorliegen. Gleichzeitig ist/sind mir die Sachverständige/n nach §58 Abs.5 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden:

- Standsicherheitsnachweis, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
- Schriftliche Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen, dass er mit den stichprobenhaften Kontrollen beauftragt wurde.
- Für nachgereichte Unterlagen ist die Übereinstimmungserklärung gemäß §7 BauPrüfVO einzureichen.

3.3.2. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW) ist die Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder der sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

3.3.3. Ausführungsbeginn, Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind nach dem jeweiligen Stand bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

3.3.4. Die Treppen sind sicher begehbar und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (siehe DIN 18065).

3.3.5. Die Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben (§ 34 Abs. 6 BauO NRW).

- 3.3.6.** Bei Öffnungen und Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m ist eine Absturzsicherung mit einer Mindesthöhe von 0,90 m vorzusehen (§ 38 Abs. 4 BauO NRW).

3.4. Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 3.4.1.** Für die geänderte Anlage ist vor Inbetriebnahme die vorhandene Anlagendokumentation nach § 43 Abs.1 AwSV im Bedarfsfall anzupassen und dem Sachverständigen vorzulegen. Der Bezirksregierung Köln ist das geänderte Datenblatt der Anlage als Teil der Anlagendokumentation mit der Inbetriebnahmemeldung nach Nr. 3.1.1 vorzulegen.

3.5. Sicherheitsbericht

- 3.5.1.** Das Explosionsschutzdokument ist bis zur Inbetriebnahme der zu ändernden Anlage zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Das Explosionsschutzdokument ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.6. Ausgangszustandsbericht

- 3.6.1.** Der auf dem freigegebenen Konzept vom 16.07.2019 (mit Mail vom 19.12.2019 letztmalig aktualisiert) basierende Ausgangszustandsbericht ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.
- 3.6.2.** Eine Ausfertigung dieses Berichts über den Ausgangszustand ist der Genehmigung gem. § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV beizufügen und zur Einsichtnahme bereit zu halten.
- 3.6.3.** Auf schriftlichen Antrag kann die in der Nebenbestimmung 3.6.1 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss die Gründe beinhalten, die zu der Verzögerung führen, außerdem die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des Ausgangszustandsberichtes.

4. Hinweise

Allgemein

- 4.1. Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 4.2. Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

Arbeitsschutz

- 4.3. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der geänderten Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen bzw. die vorhandene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf ev. neue Gefährdungen zu ergänzen.

Diese ist bei jeder Änderung der Anlage und/oder der Betriebsweise entsprechend fortzuschreiben.

Insbesondere sind dabei die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen und/oder Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung wird hingewiesen.

4.4. Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

4.5. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

4.6. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

Bodenschutz

- 4.7.** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln; E-Mail: poststelle@brk.nrw.de) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder den Bauherren.

Abfall

- 4.8.** Die bei dem Neubau anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V .m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.
- 4.9.** Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, sind nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.

Bau

- 4.10.** In Fällen, in denen eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich ist, wird die Entscheidung über die Erteilung dieser Erlaubnis mit dieser Baugenehmigung nicht vorweggenommen.

Brandschutz

- 4.11.** Die den Antragsunterlagen (Bauantrag) beigefügte Stellungnahme der Werkfeuerwehr ist Grundlage dieser Genehmigung. Durch eine hiervon abweichende Bauausführung würde dieser Genehmigung die Grundlage entzogen und ein weiteres Verfahren erforderlich.

Vorbeugender Gewässerschutz

- 4.12.** Nach §43 AwSV hat der Betreiber auch für nicht nach AwSV prüfpflichtige Anlagen eine Anlagendokumentation vorzuhalten, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Wasserwirtschaft

- 4.13.** Der Schutz vor Hochwasser / Überflutung ist durch den Betreiber in eigener Verantwortung sicher zu stellen.

5. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6. Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, den 28.08.2020

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rucman)